Beurteilungskriterien für eine positive Beurteilung von Anträgen auf Zulassung gemäß § 21 Abs. 4 S.LSG:

Sachkunde:

- Gütesiegel "tierschutzqualifizierter Hundetrainer/ tierschutzqualifizierte
 Hundetrainerin" mit entsprechender Bestätigung, oder
 Ausbildung zum Hundetrainer/ Hundetrainerin mit entsprechender
 Bestätigung, oder
 gleichwertige Ausbildung im Inland oder Ausland mit entsprechender
 Bestätigung.
 (Bei Vereinen muss diese Ausbildung zumindest die verantwortliche Person
 nachweisen).
- 2. Nennung eines Tierarztes/einer Tierärztin mit dem/der die Sachkundekurse gemeinsam abgehalten werden sollen.

Erweiterte Sachkunde:

- Gütesiegel "tierschutzqualifizierter Hundetrainer/ tierschutzqualifizierte
 Hundetrainerin" mit entsprechender Bestätigung, oder
 Ausbildung zum Hundetrainer/ Hundetrainerin mit entsprechender
 Bestätigung, oder
 gleichwertige Ausbildung im Inland oder Ausland mit entsprechender
 Bestätigung.
 (Bei Vereinen muss diese Ausbildung zumindest die verantwortliche Person
 nachweisen).
- 2. Die Person oder der Verein muss in den routinemäßig angebotenen Kursen mindestens die in § 2 "der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Oktober 2012 über die für das Halten von Hunden erforderliche Ausbildung" festgelegten Ausbildungsinhalte abdecken können. (Die Ausbildungsinhalte der routinemäßig angebotenen Kurse werden mit den in der Verordnung geforderten Ausbildungsinhalten verglichen).